

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. März 2022

Nr. 2022/344

## **Ukraine: Einsetzung eines kantonalen Koordinationsorgans «Arbeitsgruppe Ukraine» vorläufige Massnahmen und Kreditbewilligung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die aktuelle Lage in der Ukraine und die damit ausgelösten Fluchtbewegungen fordern die Länder Europas und erfordern auch Massnahmen auf kantonaler Ebene.

Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss werden die Aufgaben bzw. die vorsorglichen Massnahmen im Zusammenhang mit einer verstärkten Zuwanderung von aus der Ukraine geflüchteten und hier schutzsuchenden Personen geregelt.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonalen Führungsstabs (KFS) gestützt auf das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegesischen Ereignissen (Katastrophengesetz; BGS 122.151), sollte die kriegesische Auseinandersetzung in der Ukraine zu einer Notlage in der Schweiz führen.

### **2. Kantonales Koordinationsorgan «Arbeitsgruppe Ukraine»**

#### **2.1 Legitimation und Einsetzung einer Arbeitsgruppe**

Bei erhöhter Zuwanderung und Fluchtbewegungen wurde in der Vergangenheit die «Arbeitsgruppe asyl-on» eingesetzt, letztmals mit RRB Nr. 2011/730 im Zuge des arabischen Frühlings. Die Koordinations- und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe hat sich damals und in der Folge sehr bewährt, insbesondere auch während der Flüchtlingskrise, ausgelöst durch den Syrienkonflikt 2015/2016. Das Gremium ist zwar seit einigen Jahren inaktiv gesetzt, die eingesetzten Mitglieder bzw. Funktionsnachfolgenden werden aber vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) regelmässig über die Entwicklungen im Asylbereich informiert.

Die heutigen Umstände und Entwicklungen rechtfertigen eine Aktivierung des Gremiums. Zwar ist derzeit unklar, ob und wie stark die Schweiz und der Kanton Solothurn von den Fluchtbewegungen erfasst und betroffen sein wird. Einige Amtsstellen und die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn haben im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und angesichts der sich abzeichnenden Lage bereits erste Vorbereitungshandlungen getroffen. Zudem gibt es seitens einiger Einwohnergemeinden und von privater Seite Initiativen, schutzsuchende Personen aufnehmen zu wollen oder anderweitig zu unterstützen.

Für die weiteren Arbeiten bedarf es der engen und koordinierten Zusammenarbeit von Departementen, Amtsstellen, Einwohnergemeinden und Sozialbehörden. Es ist daher angezeigt, die Arbeitsgruppe Asyl-on einzusetzen und ihr die nötigen Kompetenzen einzuräumen, und zwar im Rahmen der ordentlichen Staatstätigkeit sowie der geltenden ordentlichen rechtlichen Grundlagen bzw. besonderen Anweisungen des Bundes. Die Arbeitsgruppe soll unter dem Namen «Arbeitsgruppe Ukraine» auftreten, da es sich rechtlich und praktisch gesehen nicht um eine Aufgabe des Asylbereichs handelt.

## 2.2 Aufgaben

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe vertreten ihren Bereich und stellen die Weiterleitung von Informationen bzw. die Umsetzung der Entscheide der Arbeitsgruppe in ihren Ämtern und Departementen sicher.

Das AGS regelt die Koordination und erstellt die Lagebeurteilung und beschliesst (Sofort-)Massnahmen. Allfällige Auskünfte gegenüber Medien erteilt das AGS; dort, wo andere Amtsstellen betroffen sind, insbesondere das Migrationsamt (MISA) nimmt das AGS Rücksprache. Das AGS bezeichnet eine Informationsbeauftragte oder einen Informationsbeauftragten.

## 3. Massnahmen

### 3.1 Allgemein

Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben bleiben unverändert (Regelstrukturansatz). Die kantonalen und kommunalen Behörden haben im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche dafür zu sorgen, dass

- ausreichend geeignete Unterbringungsplätze in kantonalen, kommunalen und bzw. oder privaten Unterkünften zur Verfügung stehen;
- die Betreuung und Unterstützung der schutzsuchenden Personen gewährleistet ist;
- Kinder Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten haben, insbesondere dann, wenn die Betreuung durch die Eltern bzw. den Elternteil nicht möglich ist oder die Familie diesbezüglich eine Entlastung benötigt;
- die schutzsuchenden Personen zu einer selbständigen Alltagsgestaltung befähigt werden, insbesondere auch Sprachförderangebote besuchen können;
- genügend Angebote für eine angemessene Tagesstruktur bestehen, insbesondere soziokulturelle Animationsprogramme für Kinder und Jugendliche, Beschäftigungsmöglichkeiten usw.;
- die medizinische Versorgung gewährleistet ist, insbesondere die psychische und psychosoziale Betreuung und Unterstützung von traumatischen Erlebnissen und Traumafolgestörungen;
- der Unterricht für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche gewährleistet ist;
- spezifische Beratungsangebote und Übersetzungsmöglichkeiten bestehen oder eingerichtet werden;
- aufenthaltsrechtliche Verfahren rasch durchgeführt werden und
- die öffentliche Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

### 3.2 Integrationsförderung

Gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Unterstützungs- und Integrationsmassnahmen richten sich in erster Linie nach den Vorgaben des Bundes. Innerkantonale und subsidiär kommen für schutzsuchende Personen die Grundsätze für die Integrationsförderung gemäss kantonalem Integrationsprogramm (KIP 2bis) zur Anwendung.

Auf jeden Fall ist zu beachten, dass die schutzsuchenden Personen wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen, wenn es die Lage erlaubt. Die Integrationsbemühungen berücksichtigen daher den Aspekt der Rückkehrorientierung bzw. die Erhaltung der Rückkehrfähigkeit.

Sollte eine arbeitsmarktliche Integration notwendig und vom Bund auch gefordert sowie unterstützt werden, sind die Wirtschaftsverbände in geeigneter Weise einzubeziehen.

### 3.3 Unterbringung

Derzeit ist noch nicht bekannt, wie auf Bundesebene der Prozess für die Unterbringung von schutzsuchenden Personen ausgestaltet sein wird. Das AGS hat sich auf die verschiedenen Szenarien entsprechend vorzubereiten.

Für die Unterbringung gelten die Verfahren und Zuständigkeiten, wie sie im Asylprozess zur Anwendung gelangen. Das heisst, die schutzsuchenden Personen werden zunächst in kantonalen Kollektivunterkünften untergebracht, von wo sie in Unterkünfte der Gemeinden bzw. Sozialregionen weiterverteilt werden.

Soweit Gemeinden Kollektivunterkünfte anbieten und die Betreuung sowie Tagesstrukturangebote gewährleisten können, kann der Aufenthalt in kantonalen Strukturen ausgelassen oder verkürzt werden.

Die Zuweisung in Privatunterkünfte soll ebenfalls und unkompliziert möglich gemacht werden. Auf die Bedürfnisse der schutzsuchenden Personen ist Rücksicht zu nehmen. Die aufnehmenden Privatpersonen sind einlässlich über ihre Aufgaben und Pflichten sowie auf die Anforderungen an die Unterbringungsplätze und über die potentiell längere Dauer der Unterbringung aufzuklären.

### 3.4 Sozialhilfe

Soweit die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben des Bundes nichts anderes vorsehen, finden für die schutzsuchenden Personen die Bestimmungen und Anordnungen des Kantons über die Flüchtlinge (§§ 155 ff. Sozialgesetz, SG; BGS 831.1) sowie allenfalls ergänzende Weisungen und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Anwendung.

## 4. **Beschluss**

4.1 Der Regierungsrat beauftragt das Departement des Innern, die Aufnahme von schutzsuchenden Personen aus der Ukraine mit verstärktem Aufwand zu gewährleisten. Der Auftrag wird namens des Departementes des Innern federführend vom AGS wahrgenommen und von einer kantonalen «Arbeitsgruppe Ukraine» begleitet.

4.2 Der «Arbeitsgruppe Ukraine» gehören:

- Müller Sandro, Amtsleiter, Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS; Vorsitz)
- Affolter Andrea, Medienbeauftragte, Staatskanzlei (STK)
- Ambühl-Christen Elisabeth, Leiterin Qualitätssicherung, Volksschulamt (VSA)
- Birk Anne, Leiterin Soziale Leistungen, AGS
- Blum Thomas, Geschäftsführer, Verband Solothurner Einwohnergemeinden

- Brechbühl Stefan, Leiter Zivilschutz, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)
- Fringeli Roland, Chef MEPO, Polizei Kanton Solothurn (KAPO)
- Gasche Etienne, Vertreter Sozialregionen, Sozialregion Wasseramt
- Hervouet Alain, Leiter Fachbereich Asyl, AGS
- Hess René, Projektleiter, Hochbauamt (HBA)
- Hummel Yvonne, Dr. med., Kantonsärztin, Gesundheitsamt (GESA)
- Jaross Andreas, Leiter Betreuungsmandat Asyl, ORS Service AG
- Lanz Beatrice, Stv. Leiterin Gesellschaftsfragen, AGS
- Schwegler Johanna, Amtsleiterin, Migrationsamt (MISA)

- 4.3 Die Sitzungsgelder und Spesen für die nicht von Amtes wegen gewählten Mitglieder werden gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002, Stand 1. April 2021 (BGS 126.511.31), sowie deren Anhängen 1 und 2 ausbezahlt.
- 4.4 Das AGS sichert die Koordination, erstellt die Lagebeurteilung und beschliesst (Sofort-)Massnahmen. Es können situativ Mitglieder der Arbeitsgruppe hinzugezogen werden. Das AGS informiert die Mitglieder der Arbeitsgruppe unmittelbar über getroffene Sofortmassnahmen. Das AGS gibt Auskünfte gegenüber Medien zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe.
- 4.5 Das AGS stellt die Information an das IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium sicher.
- 4.6 Für den Aufbau, Betrieb und die Betreuung von kantonalen Kollektivunterkünften sowie für Massnahmen zur Schaffung von Tagesstruktur (Beschäftigung, Kinderbetreuung, Schule etc.) und psychosoziale Betreuung, während der kantonalen Zuständigkeit, wird ein Kredit von max. CHF 500'000.00 bewilligt. Die Kosten gehen zulasten des Ausgleichskontos Asyl und belasten die Staatsrechnung nicht. Das AGS wird beauftragt, die Kreditlimite neu beschliessen zu lassen, falls der Bedarf höher ist.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departemente (5)

Staatskanzlei

Amt für Gesellschaft und Soziales (4); MUS, STE, ALB, Admin (2022-029)

Mitglieder «Arbeitsgruppe Ukraine»; Email-Versand durch AGS/SLE

Geschäftsstelle AGS/IIZ

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)

Geschäftsleitungen der regionalen Sozialdienste, Email-Versand durch AGS/SLE

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

Fachkommission Integration; Email-Versand durch AGS/GEF

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)